

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, 25. März 2021

Beginn: 19.⁰⁰ Uhr

Ende: 22.35 Uhr

in der Kirchberghalle, Schulgasse 8

Die Einladung erfolgte am 12.03.2021

durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Franz Singer

Vizebürgermeister: Severin Zöchbauer

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. gf.GR Christian Gansch | 2. gf.GR Josef Engel |
| 3. gf.GR Judith Gerstl | 4. gf.GR Sandra Schweiger |
| 5. gf.GR Christan Riegler | 6. gf.GR Josef Keil |
| 7. --- | 8. GR Josefa Grubner |
| 9. GR Markus Burmetler | 10. GR Josef Daxböck |
| 11. GR Dipl. Ing Gerald Pottendorfer, <i>ab TOP 03</i> | 12. ---- |
| 13. GR Monika Gansch-Forst | 14. ---- |
| 15. GR Martin Fugger | 16. ---- |
| 17. GR Mag. (FH) Martin Robausch, MPH | 18. GR Daniel Poltrum |
| 19. GR Christian Hörmann | 20. GR Imre Weiser |
| 21. GR Ing. Wilhelm Weinmeier | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Hannes Karner (Schriftführer) | 2. Kassenverwalter Franz Zöchbauer, TOP 2-4 |
| | 3. Kassenverwalterin Bettina Bodner, TOP 2-4 |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. GR Alexandra Wieseneder | 2. GR Herbert Gödel |
| 3. GR König Markus | 4. GR König Elfriede |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------|--------|
| 1. --- | 2. --- |
| 3. --- | 4. --- |
| 5. --- | 6. --- |

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Singer

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

- 01) Verhandlungsschrift der Sitzung vom 10.12.2020
- 02) Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses
- 03) Eröffnungsbilanz 2020
- 04) Rechnungsabschluss 2020
- 05) Gebarungsprüfung und Stellungnahmen
- 06) Tarifierpassung Videowall
- 07) Tarifierpassung Einschaltung in der Gemeindezeitung
- 08) Tarifierpassung Kirchberghalle
- 09) Tarifierpassung Stellplatz-Ausgleichsabgabe
- 10) Kanalabgabenordnung Abänderung
- 11) Wasserabgabenordnung
- 12) Indexierung Grundstücke Aubauerweg
- 13) Hallenwirt
- 14) Subventionsansuchen
- 15) Versiegelung Flächen im Gemeindegebiet
- 16) Festlegung Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker
- 17) Zielvereinbarung Familienfreundliche Region
- 18) Straßenbezeichnung Gewerbegebiet
- 19) E-Fahrtendienst
- 25) Erlassung Verkehrsverordnung Mariazeller-Straße **(D1)**
- 26) Übertragung des Verordnungsrechtes für straßenpolizeiliche Aufgaben an den Bürgermeister **(D2)**

Nichtöffentlicher Teil:

- 20) Personalangelegenheiten
- 21) Aufschließung Straßenmeisterei / Unbebaute Grundstücke
- 22) Ansuchen Förderung Aufschließungsabgabe
- 23) Abänderung Darlehen
- 24) Ansuchen Mietnachlass

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Singer, eröffnet um 19.⁰⁰ Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister berichtet vor dem Einstieg in die Tagesordnung über die Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 9.1., 15.2. und 11.3.2021 bei denen insgesamt 59 Tagesordnungspunkte abgearbeitet wurden.

Dringlichkeitsantrag:

Der Bürgermeister bringt zu Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage zu diesem Protokoll angeschlossenen Dringlichkeitsantrag ein, welcher drei Punkte umfasst.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Angelegenheit in der heutigen Sitzung behandeln und in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen:

- 01) Erlassung Verkehrsverordnung Mariazeller-Straße (D 1), als TOP 25
- 02) Übertragung des Ordnungsrechtes für straßenpolizeiliche Aufgaben an den Bürgermeister (D2), als TOP 26

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Öffentlicher Teil:

01) Verhandlungsschrift der Sitzung vom 10.12.2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 10.12.2021 allen im Gemeinderat vertretenen Parteiobmännern ordnungsgemäß zugestellt wurde und dagegen keine Einwände erhoben worden sind.

Das Sitzungsprotokoll vom 10.12.2021 gilt als somit als genehmigt.

02) Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

Der Vorsitzende erläutert, dass lt. § 35 Abs. 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. ein Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses vom Gemeinderat zu beschließen ist. Dieser Stichtag gilt als letztmöglicher Zeitpunkt, zu dem einlangende Rechnungen in das Haushaltsjahr des zu beschließenden Rechnungsabschlusses aufgenommen werden können. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird der 31. Jänner vorgeschlagen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wolle den 31.01. als Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig.

03) Eröffnungsbilanz 2020

Der Bürgermeister übergibt dem Kassenverwalter Franz Zöchbauer das Wort und ersucht die Eröffnungsbilanz 2020 vorzutragen:

Sachverhalt:

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sieht neue, einheitliche Regeln für die Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden vor. Die Umsetzung erfolgte mit Beginn des Jahres 2020. Spätestens bis zur Vorlage des Rechnungsabschlusses 2020 ist die Eröffnungsbilanz zu beschließen.

Die VRV 2015 gibt genaue Kriterien vor, nach denen die Eröffnungsbilanz sowie in weiterer Folge die Rechnungsabschlüsse zu erstellen sind. Entscheidend ist, dass nicht nur der Einnahmen- und Ausgabenhaushalt dargestellt wird, so wie früher in der Kameralistik, sondern auch die Vermögensveränderungen.

Die Eröffnungsbilanz bildet den Status des Vermögens zum Stichtag 01.01.2020 ab.

Die Eröffnungsbilanz weist Aktiva und Passiva in Höhe von jeweils

€ 25.532.547,63 aus. Zu den Aktiva gehören lang- und kurzfristige Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Straßen, ABA, WVA, Beteiligungen, Forderungen, liquide Mittel), die Passiva setzen sich aus Fremdmitteln (Finanzschulden, Verbindlichkeiten), Rückstellungen, Investitionszuschüsse und dem Eigenkapital als Ausgleichsposten zusammen.

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz kann die Gemeinde eine nicht finanzwirksame Rücklage von bis zu 50 % des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens bilden. Die gesetzliche Grundlage bildet der § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (GHVO LGBL 51/2019).

Es wurde seitens der Landes Niederösterreich die Empfehlung abgegeben diese Rücklage zu bilden, damit diese in den Folgejahren falls notwendig zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes verwendet werden kann.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Bildung einer nicht finanzwirksamen Rücklage von 50 % des Nettovermögens der Eröffnungsbilanz, das sind € 9,653.990,02 und die Eröffnungsbilanz in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

04) Rechnungsabschluss 2020

Der Vorsitzende berichtet, dass der Rechnungsabschluss zur Einsichtnahme aufgelegt ist und zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Kassenverwalterin Bettina Bodner und ersucht den Rechnungsabschluss vorzutragen.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Zeit vom 10. bis 23. März 2021 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Kassenverwalterin Bettina Bodner erläutert die Haushaltssummen 2020 für den Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt, den Schuldennachweis, den Kassen- und Vermögensbestand, den Haftungsnachweis, den

Dienstpostenplan und einige statistische Daten der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag vom Herrn Vizebürgermeister Severin Zöchbauer einstimmig, dass Ausgabenüberschreitungen im Rechnungsabschluss 2020 anlog den Vorjahren ab 20% des jeweiligen Voranschlagsansatzes einer Haushaltsstelle und ab einem Betrag von € 7.267,-- erläutert werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschließen.

Eine Kurzausfertigung des Rechnungsabschlusses liegt dem Protokoll als Anlage bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

05) Gebarungsprüfung und Stellungnahmen

Der Bürgermeister berichtet, dass am 17. März 2021 eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss durchgeführt wurde und erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Mag. (FH) Martin Robausch, MPH das Wort.

Gemeinderat Mag. (FH) Martin Robausch, MPH, bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Gebarungsprüfung vom 17. März 2021 zur Kenntnis.

Der Bürgermeister verliest die entsprechenden Stellungnahmen.

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 17. März 2021, sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

06) Tarifierpassung Videowall

Der Bürgermeister berichtet, dass die Tarife für eine Einschaltung auf der Videowall bei der Ortseinfahrt erhöht werden sollen, da die aktuellen Tarife die Stromkosten für die Videowall nicht decken. Die Stromkosten belaufen sich aktuell auf ca. € 10,- pro Tag. Der Bürgermeister schlägt vor, den Tarif für eine Einschaltung auf der Videowall von derzeit € 3,- exkl. USt auf € 6,- exkl. USt pro Tag anzuheben.

Für ortsfremde Firmen, die in Ausnahmefällen auch Werbungen auf der Videowall schalten können, werden € 12,- exkl. USt pro Tag in Rechnung gestellt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Tarif für eine Einschaltung auf der Videowall auf € 6,- exkl. USt pro Tag anzuheben.

Anfragen von ortsfremden Firmen werden gesondert behandelt und im Einzelfall entschieden, ob eine Schaltung zugelassen wird.

Für ortsfremde Firmen wird der Tarif mit € 12,- exkl. USt pro Tag festgelegt.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

07) Tarifierpassung Einschaltung in der Gemeindezeitung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Tarife für eine Einschaltung in der Gemeindezeitung „Kirchberger Nachrichten“ angepasst werden sollen. Er schlägt hierfür folgendes vor:

Einschaltung Ganze Seite	bisher: € 350,-	Neu: € 500,-
Einschaltung Halbe Seite:	bisher: € 190,-	Neu: € 250,-
Einschaltung Viertel Seite:	bisher: € 110,-	Neu: € 140,-

Sämtliche Kosten sind steuerfrei.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Tarife für eine Einschaltung in der Gemeindezeitung „Kirchberger Nachrichten“ wie folgt neu festzulegen:

Einschaltung Ganze Seite	€ 500,-
Einschaltung Halbe Seite:	€ 250,-
Einschaltung Viertel Seite:	€ 140,-

Sämtliche Kosten sind steuerfrei.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

08) Tarifierpassung Kirchberghalle

Der Vorsitzende berichtet, dass die letzte Anpassung der Hallentarife vor 9 Jahren vorgenommen wurde und jetzt wieder eine Anpassung notwendig ist.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Vizebürgermeister Severin Zöchbauer.

Dieser berichtet, dass neben der Tarifierpassung auch die bestehende **Hallenordnung geringfügig abgeändert und angepasst werden soll.**

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen die geringfügig abgeänderte Hallenordnung wie folgt zu beschließen:

Benützungsbedingungen/Hallenordnung

- Die Benützung der Mehrzweckhalle ist mit der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach zu vereinbaren.

Höchst zulässige Bestuhlung:

Theaterbestuhlung

Dirndl-Saal 389
Pielach-Saal 240
Gesamte Halle 605

Bestuhlung mit Tische u. Sessel

Dirndl-Saal 233
Pielach-Saal 144
Gesamte Halle 392

- Für die Benützung der Mehrzweckhalle ist ein Benützungsentgelt zu entrichten, welches der jeweils geltenden Tarifordnung der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach zu entnehmen ist.
- Die Benützung der Kirchberghalle ist nur nach vorhergehender Reservierung bei der Marktgemeinde Kirchberg samt Unterfertigung der Hallenvereinbarung gestattet.
- Der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach ist seitens des Veranstalters eine Person namhaft zu machen, welche für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung verantwortlich ist. Diese Person hat sich mit dem Hallenwart in Verbindung zu setzen.
- Mit dem Hallenwart (TEL: 0650/2611862) ist mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung Kontakt aufzunehmen.
- Den Anordnungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten.

Bewirtung

Für die Bewirtungen in der Halle hat der Hallenwirt das Vorrecht diese durchzuführen. Bei diesem ist eine gewünschte Bewirtung spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung anzumelden.

Der Veranstalter kann einen Barbetrieb ausschließlich in den dafür vorgesehenen Raum oder im Bereich der Regionalbar betreiben. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. Jugendschutzgesetz, Hygienevorschriften, usw. ist der Veranstalter verantwortlich.

Generelles Rauchverbot: In der gesamten Halle herrscht generelles Rauchverbot.
Gilt auch bei privaten Veranstaltungen.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird. Bei Beschädigungen, die offensichtlich auf Zigaretten zurückzuführen sind, kann der Veranstalter zu Schadenersatzzahlungen herangezogen werden.

- Für allfällige Schäden, sowohl an der Halle als auch bei Besuchern udgl. haftet der Veranstalter.
- Bei „größeren“ Musik- bzw. Ballveranstaltungen sind Türsteher beim Halleneingang zwingend vorgeschrieben.
- Die WC-Anlagen im Kellergeschoss und das Behinderten WC im Erdgeschoss sind während der Veranstaltung vom Veranstalter entsprechend zu betreuen.

- Bei „Überbeanspruchung“ behält sich die Gemeinde Kirchberg vor, eine zusätzliche Reinigungsgebühr einzuheben.
- Aufbauten, Sessel- und Tischstellungen, sind bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Hallenwart vom VERANSTALTER durchzuführen. Die Mithilfe des Hallenwarts wird zusätzlich verrechnet.
- Ballspiele sind in der Mehrzweckhalle im Rahmen des schulischen Turnunterrichts mit den angeführten Bällen gestattet.
Verwendet werden dürfen: Softbälle, Gymnastikbälle u. Medizinbälle.
- Bei der Benützung der Halle zu Turn- und Gymnastikzwecken dürfen nur Gymnastikschuhe oder Turnschuhe mit heller, nicht abfärbender Sohle verwendet werden.
- Die Auflagen der Betriebsstättengenehmigung sind einzuhalten.
- Der Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- Bei Theaterbestuhlung dürfen keine Getränke mit in die Halle genommen werden.
- Die Marktgemeinde Kirchberg behält sich ausdrücklich die Stornierung bereits erfolgter und bestätigter Reservierungen vor, sofern dies aus betrieblichen oder besonderen Gründen notwendig ist. In diesen Fall gibt die Marktgemeinde Kirchberg zumindest 7 Tage vor Benützungsbeginn den Bedarf bekannt. Im Falle einer Stornierung seitens der Gemeinde wird der Hallentarif nicht eingehoben.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Tarifanpassung Kirchberghalle

Der Vizebürgermeister berichtet nochmals, dass die letzte Anpassung der Hallentariife vor 9 Jahren vorgenommen wurde und jetzt wieder eine Anpassung notwendig wäre.

In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurden bereits die Tarife der Kirchberghalle überarbeitet und ein Vorschlag für den Gemeinderat erarbeitet.

Vizebürgermeister Severin Zöchbauer trägt den Vorschlag des Gemeindevorstandes vor:

Für Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck wurden neue Tarif mit Sessel und ohne Tisch eingeführt. Diese neuen Tarife belaufen sich auf € 20,- pro Stunde für den Dirndl-Saal, € 15,- pro Stunde, für den Pielach-Saal und € 35,- pro Stunde für die gesamte Halle. Sämtliche Tarife verstehen sich exkl. USt.

Vizebürgermeister Severin Zöchbauer trägt den erarbeiteten Vorschläge des Gemeindevorstandes vor:

Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (Vereine):

Foyer	bisher € 8,- pro Stunde	Neu: € 10,- pro Stunde
Dirndl-Saal ohne Tisch/Sessel	Bisher € 10,- pro Stunde	Neu: € 10,- pro Stunde
Dirndl-Saal mit Sessel/ohne Tisch		Neu: € 20,- pro Stunde
Dirndl-Saal mit Tisch/Sessel	Bisher € 20,- pro Stunde	Neu: € 30,- pro Stunde
Pielach-Saal ohne Tisch/Sessel	Bisher € 8,- pro Stunde	Neu: € 8,- pro Stunde
Pielach-Saal mit Sessel/ohne Tisch		Neu: € 15,- pro Stunde
Pielach-Saal mit Tisch/Sessel	Bisher € 10,- pro Stunde	Neu: € 20,- pro Stunde
Gesamte Halle ohne Tisch/Sessel	Bisher € 18,- pro Stunde	Neu: € 18,- pro Stunde
Gesamte Halle mit Sessel/ohne Tisch		Neu: € 35,- pro Stunde
Gesamte Halle mit Tisch/Sessel	Bisher: € 28,- pro Stunde	Neu: € 50,- pro Stunde

Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck (Tanz-Veranstaltungen, Bälle, Agenturen):

Pielach-Saal	Bisher: € 200,- pauschal	Neu: € 200,- pauschal
Dirndl-Saal	Bisher: € 340,- pauschal	Neu: € 350,- pauschal
Gesamte Halle	Bisher: € 440,- pauschal	Neu: € 500,- pauschal
Barbetrieb	Bisher: € 60,- pauschal	Neu: € 100,- pauschal
Regionalbar	Bisher: € 0,-	Neu: € 80,- pauschal

Geburtstagsfeiern / Hochzeiten:

Verrechnung der Betriebskosten (Strom, Reinigung, ...).

Die Betriebskosten sind jeweils Pauschal vom Mieter zu bezahlen.

Die Betriebskostenpauschale:

Pielachsaal:	€ 150,-
Dirndlsaal:	€ 200,-
Gesamte Halle:	€ 250,-

Bei erhöhtem Reinigungsaufwand werden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Technik/Hallenwart:

Neue Tarife:

Technikunterstützung Hallenwart wochentags: € 50,- pro Stunde

Technikunterstützung Hallenwart Wochenende/Sonn-Feiertage: € 80,- pro Stunde

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Tarife für die Kirchberghalle wie folgt neu anzupassen:

Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (Vereine):

Foyer	bisher € 8,- pro Stunde	Neu: € 10,- pro Stunde
Dirndl-Saal ohne Tisch/Sessel	Bisher € 10,- pro Stunde	Neu: € 10,- pro Stunde
Dirndl-Saal mit Sessel/ohne Tisch		Neu: € 20,- pro Stunde
Dirndl-Saal mit Tisch/Sessel	Bisher € 20,- pro Stunde	Neu: € 30,- pro Stunde
Pielach-Saal ohne Tisch/Sessel	Bisher € 8,- pro Stunde	Neu: € 8,- pro Stunde
Pielach-Saal mit Sessel/ohne Tisch		Neu: € 15,- pro Stunde
Pielach-Saal mit Tisch/Sessel	Bisher € 10,- pro Stunde	Neu: € 20,- pro Stunde
Gesamte Halle ohne Tisch/Sessel	Bisher € 18,- pro Stunde	Neu: € 18,- pro Stunde
Gesamte Halle mit Sessel/ohne Tisch		Neu: € 35,- pro Stunde
Gesamte Halle mit Tisch/Sessel	Bisher: € 28,- pro Stunde	Neu: € 50,- pro Stunde

Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck (Tanz-Veranstaltungen, Bälle, Agenturen):

Pielach-Saal	Bisher: € 200,- pauschal	Neu: € 200,- pauschal
Dirndl-Saal	Bisher: € 340,- pauschal	Neu: € 350,- pauschal
Gesamte Halle	Bisher: € 440,- pauschal	Neu: € 500,- pauschal
Barbetrieb	Bisher: € 60,- pauschal	Neu: € 100,- pauschal
Regionalbar	Bisher: € 0,-	Neu: € 80,- pauschal

Geburtstagsfeiern / Hochzeiten:

Keine Hallenmiete, aber Verrechnung der Betriebskosten (Strom, Reinigung, ...).

Die Betriebskosten sind jeweils Pauschalbetrag vom Mieter zu bezahlen.

Die Betriebskostenpauschale:

Pielachsaal:	€ 150,-
--------------	---------

Dirndlsaal: € 200,-
Gesamte Halle: € 250,-

Bei erhöhtem Reinigungsaufwand werden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Technik/Hallenwart:

Neue Tarife:

Technikunterstützung Hallenwart wochentags: € 50,- pro Stunde
Technikunterstützung Hallenwart Wochenende/Sonn-Feiertage: € 80,- pro Stunde

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

09) Tarifierpassung Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Der Bürgermeister berichtet, dass der Tarif für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe angepasst werden soll. Der aktuelle Tarif von € 3.600,- für einen Abstellplatz von 30 m² wurde seit dem Jahr 2012 nicht mehr geändert. Der Bürgermeister schlägt vor, den Tarif auf € 4.000,- anzuheben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat mögen den Beschluss fassen, den Tarif für die Stellplatzausgleichsabgabe auf € 4.000,- pro Abstellplatz anzupassen und die Verordnung zur Stellplatzausgleichsabgabe wie folgt zu beschließen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach wird gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i.d.g.F., die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit

€ 4.000,00

pro Abstellplatz festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 41 NÖ BO 2014 i.d.g.F., hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 NÖ BO 2014 erlassen wurde. Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z 3 NÖ BO 2014). Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen. Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 i.d.g.F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich

und des Bundes unberührt. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Kanalabgabenordnung Abänderung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kanalabgabenordnung des Gemeinderates vom am 8. Oktober 2020 und vom 15. Dezember 2020 gem. § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, zur Verordnungsprüfung dem Amt der NÖ Landesregierung vorgelegt wurde.

Dabei wurde festgestellt:

Im § 6 Abs. 3 der Kanalabgabenordnung wurde zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile der spezifische Jahresaufwand mit Euro 47,60 festgelegt.

Bei Division des im Betriebsfinanzierungsplan zur Gebührenkalkulation herangezogenen Jahresaufwandes für die Kläranlage durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) bestätigte Ausbaupazität der Kläranlage ergibt sich jedoch ein spezifischer Jahresaufwand in der Höhe von Euro 43,89.

Da in der Gemeinde für keinen Betrieb ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil vorzuschreiben ist, ist der von der Kalkulation abweichende spezifische Jahresaufwand ersatzlos zu streichen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den § 6 Abs. 3 der Kanalabgabenordnung des Gemeinderates vom 8. Oktober 2020 und vom 15. Dezember 2020 ersatzlos zu streichen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Wasserabgabenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates vom 8. Oktober 2020 dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurde.

Dabei wurde festgestellt:

Im § 6 Abs. 2 der Wasserabgabenordnung sind zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr noch Wassermessernennbelastungen festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 werden die Wasserzähler entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Es müssen daher im § 6 Abs. 2 die Begriffsbestimmungen an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Weiters ist im § 8 Abs. 2 der Wasserabgabenordnung festgelegt, dass die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr

im zweiten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres erfolgt und die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist aber im ersten oder letzten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres die Wasserbezugsgebühr zu entrichten und die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die §§ 6 und 8 der Wasserabgabenordnung des Gemeinderates vom 8. Oktober 2020 wie folgt abzuändern:

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,50 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	16,50	49,50
7	16,50	115,50
12	16,50	198,00
17	16,50	280,50
25	16,50	412,50
35	16,50	577,50

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Oktober und endet mit 30. September des Folgejahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 2. | von 1. Jänner | bis 31. März |
| 3. | von 1. April | bis 30. Juni |
| 4. | von 1. Juli | bis 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Indexierung Grundstücke Aubauerweg

Der Bürgermeister berichtet, dass die beiden Parzellen am Aubauerweg Nr. 2154/17 und 2154/14 von der Gemeinde wieder zum Kauf angeboten werden können. In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.4.2010 wurden unter TOP 03 die Preise für die Grundstücke entlang der Bahn mit € 52,- pro m² beschlossen. Der Vorsitzende schlägt vor, für die beiden erwähnten Grundstücke eine an den Verbraucherpreisindex der letzten 10 Jahre angepasste Indexierung vorzunehmen und diese anschließend wieder zum Verkauf anzubieten. Der ausgerechnete Durchschnittswert der Erhöhung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum 2010 – 2020 beträgt 20,9 %. Der Bürgermeister schlägt vor, die beiden Grundstücke zum neuen Preis von € 59,- pro m² erneut zum Kauf anzubieten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die zwei unbebauten Grundstücke am Aubauerweg Parz. Nr. 2154/17 und 2154/14, zum indexangepassten Preis von € 59,- pro m² wieder zum Kauf anzubieten.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

13) Hallenwirt

Der Vorsitzende berichtet, dass der derzeitige Hallenwirt Andreas Riegler seine Tätigkeit als Hallenwirt und Betreiber des Lokales Carambar beendet und sich die Gemeinde daher um einen Nachmieter umschaun muss.

Es gibt aktuell mehrere Interessenten mit denen bereits Gespräche geführt wurden und in den nächsten Wochen noch zu führen sein werden.

Speziell in der aktuellen Coronapandemie ist es auch für die Interessenten eine ganz spezielle Situation und Herausforderung, hier in ein neues Betätigungsfeld zu übernehmen.

Es sind daher in den nächsten Tagen und Wochen konkrete Zusagen und Vereinbarungen zu treffen, damit auch die Interessenten konkrete Planungen und Konzepte entwickeln können.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Gemeindevorstand zu ermächtigen, mit den Interessenten weitere Sondierungsgespräche zu führen und konkrete Zusagen für eine zwischenzeitliche Lösung „Probetrieb“ zu geben. Ein endgültiger, langfristiger, Mietvertrag mit einem neuen Hallenwirt ist wieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

14) Subventionsansuchen

Der Vorsitzende berichtet, dass zwei Subventionsansuchen im Gemeindeamt eingelangt sind. Die neue Landjugendleitung Kirchberg möchte neue Softshelljacken ankaufen. Eine Jacke kostet € 59,- exkl. USt. Es sollen ca. 30 Jacken angekauft und auch mit dem Kirchberglogo bestickt werden. Die Landjugend ersucht nun um Unterstützung beim Ankauf der Jacken.

Frau Viviana Bach möchte ihr Buch „TU ES NICHT“ in die englische Sprache übersetzen lassen und ersucht dazu um einen Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu den Übersetzungskosten in der Höhe von ca. € 600,-.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, folgende Subventionen zu gewähren:

Landjugend Kirchberg (Softschelljacken)	€ 250,-
Viviana Bach (Buch „TU ES NICHT“ – Übersetzungskosten)	€ 200,-

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Versiegelung Flächen im Gemeindegebiet

Der Vorsitzende berichtet, dass es vermehrt zu Anraineranfragen bezüglich der Versiegelung von öffentlichen Flächen in Siedlungsgebieten kommt, damit diese Flächen als Parkfläche genutzt werden können.

Der Bürgermeister schlägt vor, für diese Thematik einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Es gibt ja auch andere Alternativen für die Befestigung von solchen Flächen, wie zum Beispiel Schotterrassen, Schwabengitter, Lochsteine, Gittersteine oder Dergleichen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, vermehrt die Möglichkeit von Befestigungsmethoden anzuwenden, die auch eine Versickerung ermöglichen.

Es soll ein Gemeindeausschuss damit befasst werden, hier verschiedene Modelle einer Befestigung, die auch eine Versickerung ermöglicht, zu erarbeiten.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Festlegung Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Wahlperiode 2021-2025 wieder Schulungsbeiträge für die Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten zu beschließen wären.

Für die Auszahlung von freiwilligen Leistungen iSd § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Schulungsgelder) bedarf es als rechtliche Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses, in denen Höhe und Empfänger dieser Beträge festgelegt werden.

Aufbauend auf dem Parteiübereinkommen der Gemeindevertreterverbände vom 16.04.2020, für das Jahr 2021-2025, ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Der Schlüssel lt. Parteiübereinkommen vom 16.04.2020 lautet für das Jahr

- 2021 2,35 €
- 2022 2,40 €
- 2023 2,45 €
- 2024 2,50 €
- 2025 2,55 €

Die sich hieraus ergebenden Gesamtbeträge werden auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Die Auszahlung erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Auszahlungsbeträge für die Jahre 2021-2025 wie folgt festzulegen:

Einwohner laut Registerzählung 2011: 3.116

Auszahlungsbeträge:

- | | | |
|--------|--------|------------|
| - 2021 | 2,35 € | 7.322,60 € |
| - 2022 | 2,40 € | 7.478,40 € |
| - 2023 | 2,45 € | 7.634,20 € |
| - 2024 | 2,50 € | 7.790,-- € |
| - 2025 | 2,55 € | 7.945,80 € |

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

17) Zielvereinbarung „Familienfreundliche Region“

Der Bürgermeister übergibt dazu GGR Judith Gerstl das Wort.

GGR Judith Gerstl berichtet, dass die Gemeinde Kirchberg bereits mit dem Zertifikat „familienfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet wurde und es jetzt die Initiative gibt, dass ganze Pielachtal als „familienfreundliche Region“ auszeichnen zu lassen.

In mehreren Workshops wurden bereits Ziele zur Umsetzung ausgearbeitet und in Form eine Zielvereinbarung festgeschrieben, die vom Gemeinderat zu beschließen wäre:

1. Streetwork Pielachtal
2. Eltern-Kind-Zentrum Pielachtal
3. „Familienplattform“ Pielachtal
4. ACN – Acute Community Nurse

Die ausgearbeiteten Ziele werden von GGR Judith Gerstl dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert. Die Zielvereinbarung liegt dem Protokoll bei.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Beschluss fassen, die vorliegende Zielvereinbarung Grundzertifikat „familienfreundlichere region“ zu unterstützen und zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18) Straßenbezeichnung Gewerbegebiet

Der Bürgermeister berichtet, dass im Gewerbegebiet-Nord demnächst zwei Firmen ihren Firmensitz errichten werden. Es sollte daher jetzt auch eine eigene Straßenbezeichnung für dieses Betriebsgebiet festgelegt werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Gemeindevorstand bereits mehrere Straßennamen (z.B. Pielachweg, Uferweg, Akkustikweg, ...) diskutiert wurden und der Gemeindevorstand dem Gemeinderat die Straßenbezeichnung „Uferweg“ vorschlägt.

In der Diskussion gibt es Zustimmungen für die Bezeichnung „Uferweg“ und auch „Pielachweg“.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über die Straßenbezeichnung „Pielachweg“ und „Uferweg“ abstimmen und die Straßenbezeichnung gemäß dem Mehrheitsentscheid festlegen.

Abstimmungsergebnis:

Pielachweg: 5 Stimmen

Uferweg: 14 Stimmen

Beschluss des Gemeinderates: Die Straßenbezeichnung für das Betriebsgebiet-Nord lautet somit „Uferweg“.

19) E-Fahrtendienst

Der Vorsitzen übergibt das Wort an den Umweltgemeinderat und e5 Teamleiter GGR Christian Gansch. Dieser berichtet, dass in enger Zusammenarbeit mit der Energie und Umweltagentur des Landes NÖ (eNu) in Kirchberg ein e-Fahrtendienst ins Leben gerufen werden soll.

Anders als beim e-Carsharing, gibt es beim e-Fahrtendienst ehrenamtliche FahrerInnen, die von Vereinsmitgliedern bestellte Fahrten von A nach B durchführen.

Was ist ein (e-)Fahrtendienst?

Die Idee des „Gmoabus“ ist heute aktueller denn je, so werden bereits in einigen Gemeinden gemeinnützige Fahrtendienste, wie beispielsweise in Pressbaum oder Hafnerbach, angeboten und erfolgreich betrieben. Im Mittelpunkt stehen ehrenamtliche FahrerInnen, die von Vereinsmitgliedern bestellte Fahrten von A nach B durchführen.

In Anspruch genommen kann der Dienst damit nur von Vereinsmitgliedern.

Die Gründung eines gemeinnützigen Vereines ist daher als erster Schritt der Umsetzung notwendig.

Jedes Mitglied kann aktiv (als FahrerIn) und/oder passiv (als PassagierIn) teilnehmen. Das Ganze wird mit Mitgliedsbeiträgen finanziert und kann optional mit der Abrechnung von Einzelfahrten ergänzt werden. Wie hoch diese Mitgliedsbeiträge sein werden legt der Verein selbst fest.

Vorteile – Mehr Mobilität für Jung und Alt!

Durch die Begrenzung auf das Ortsgebiet profitieren vor allem die ansässigen Betriebe und Vereine. So können Erledigungsfahrten zum Einkauf, Fahrten zu Vereinszwecken (z.B. Kind zur Musikschule/Fußballtraining/...), oder auch zum Bahnhof durchgeführt werden. Profiteure sind neben der regionalen Wirtschaft und Vereine auf Anwenderseite z.B. ältere BürgerInnen, Eltern deren Kinder in diversen Vereinen dabei sind, Vereinstätige selbst oder auch Personen ohne (Zweit-) Auto.

Für einen erfolgreichen Start werden vor allem ehrenamtliche FahrerInnen und möglichst viele NutzerInnen gesucht. Ein e-Fahrzeug wird für das erste Halbjahr kostenlos durch Gemeinde und Land NÖ zur Verfügung gestellt werden.

Damit der e-Fahrtendienst gut angenommen wird, ist es wichtig, dass er von möglichst vielen Personen getragen wird. Dafür braucht es die Gemeinde ebenso wie die Bürgerinnen und Bürger.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den e-Fahrtendienst in der Gemeinde bestmöglich zu unterstützen und die nächsten Schritte voranzutreiben.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

25) Erlassung Verkehrsverordnung Mariazeller-Straße (D1)

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Wunsch eines Anrainers im Bereich Mariazeller-Straße 58 um verkehrstechnische Überprüfung durch die BH-St. Pölten angesucht wurde. Im Ergebnis wurde vom Verkehrssachverständigen empfohlen in diesem Bereich eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.159, in der derzeit geltenden Fassung, aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Kirchberg/Pielach.

- 1.) Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Gemeindestraße Mariazellerstraße – von der Liegenschaft Mariazeller-Straße 40 bis zur Liegenschaft Mariazeller-Straße 57 in beiden Richtungen.
- 2.) Diese Verkehrsbeschränkung wird durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff.10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker kundgemacht.
- 3.) Das Ende der Verkehrsbeschränkung wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus

dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

- 4.) Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnung in Form eines Aktenvermerks zu führen.
- 5.) Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 mit der Aufstellung der genannten Verkehrszeichen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

26) Übertragung des Ordnungsrechtes für straßenpolizeiliche Aufgaben an den Bürgermeister (D2)

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973 das selbstständige Ordnungsrecht für straßenpolizeiliche Aufgaben dem Gemeinderat obliegt. Da es laufend notwendig ist im Zuge von Baumaßnahmen von Firmen, oder Privatpersonen, straßenpolizeiliche Verordnungen zu erlassen, wäre es hier praktikabel, wenn nicht jede diese Verordnungen im Gemeinderat beschlossen werden müsste.

Der Bürgermeister wird allerdings dem Gemeinderat über die erlassen Verordnungen in den Gemeinderatssitzungen Bericht erstatten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen. Das selbstständige Ordnungsrecht für straßenpolizeiliche Aufgaben gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., an den Bürgermeister zu übertragen und die entsprechende Verordnung zu erlassen.
Wirksam mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Nichtöffentlicher Teil:

25) Personalangelegenheiten

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll!

26) Aufschließung Straßenmeisterei / Unbebaute Grundstücke

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll!

27) Ansuchen Förderung Aufschließungsabgabe

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll!

28) Abänderung Darlehen

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll!

29) Ansuchen Mietnachlass

Siehe NICHTÖFFENTLICHES Sitzungsprotokoll!